

WOHLFAHRTSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
der Stadt Bedburg
(Stand: Mai 2012)

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Eine Förderung durch die Stadt Bedburg erfolgt nur an Vereine/Organisationen, welche ihren Sitz in Bedburg haben oder im Stadtgebiet aktiv sind. Der Verein muss vom Ausschuss der Stadt Bedburg als förderungswürdig anerkannt sein. Die z. Z. als förderungswürdig anerkannten Vereine/Organisationen sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien aufgeführt.
- 1.2 Vereine und Organisationen die aufgrund anderer Richtlinien der Stadt Bedburg für den gleichen Zweck bereits einen Zuschuss erhalten, sind von einem Zuschuss ausgeschlossen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bewilligt und ausgezahlt werden.

2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 2.1 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag bis zum 31.03. jeden Jahres – Ausschlussfrist – bewilligt und ausgezahlt, sofern Ausnahmen hiervon nicht in diesen Richtlinien festgesetzt sind.
- 2.2 Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger des Zuschusses dies nachzuweisen.
- 2.3 Nach Abwicklung der Maßnahme ist - sofern es gefordert wird - ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 2.4 Die ausgezahlten Förderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

3. Allgemeine Förderung

3.1 Wohlfahrtspflege

Vereine und Organisationen, deren Vereins- bzw. Organisationszweck auf die Wohlfahrt gerichtet ist, erhalten Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

- a) Betreuung des Personenkreis mit Wohnsitz in Bedburg mind. einmal in der Woche (z.B. Altenclub), einmalig im Jahr 125,00 €;
- b) bei einer jährlichen Veranstaltung 2,00 € je Teilnehmer mit Wohnsitz in Bedburg, max. 250,00 € im Jahr.

3.2 Sonstige Zuschüsse

Wird seitens eines Vereins / einer Organisation ein höherer Zuschuss beantragt, hat dies entsprechend schriftlich in geeigneter Form zu erfolgen. Hierbei ist notwendig, dass die im Stadtgebiet und für Bewohner der Stadt Bedburg beabsichtigte Maßnahme / Einrichtung / Tätigkeit erläutert und die Kosten, anhand einer detaillierten Darstellung der Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden.

4. Schlussbestimmungen

Die Förderungsrichtlinien der Stadt Bedburg müssen ständig den sich ändernden Gegebenheiten angepasst und fortgeschrieben werden.

LISTE

der vom Familien-, Bildungs- und Sozialausschuss als förderungswürdig anerkannten Vereine / Organisationen der Stadt Bedburg (Stand: Mai 2018)

Seite 1 von 2

Arbeiterwohlfahrt
(Ortsgruppen Bedburg, Kaster/Königshoven, Pütz, Rath)

ASH Sprungbrett e. V.

Behinderten-Freundeskreis

Bund der Vertriebenen Bergheim

Caritasverband für den Erftkreis

Deutsches Rotes Kreuz

Diabetiker Selbsthilfegruppe Bergheim-Bedburg-Elsdorf e. V.

donum vitae Regionalverband Rhein-Erft

Ev. Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Ev. Kirchengemeinde Kirchherten

Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e. V.

Hospiz Bedburg-Bergheim

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Rhein-Erft-Kreis

Kath. Kirchengemeinde St. Georg

Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

Kath. Kirchengemeinde St. Lucia

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus

Kath. Kirchengemeinde St. Matthias

Kath. Kirchengemeinde St. Peter

LISTE

der vom Ausschuss für Jugend und Soziales als förderungswürdig anerkannten Vereine / Organisationen der Stadt Bedburg

Seite 2 von 2

Kath. Kirchengemeinde St. Ursula

Kath. Kirchengemeinde St. Willibrordus

Malteser Hilfsdienst e.V.

Senioren Verein Lipp-Millendorf

Senioren-gemeinschaft Pütz

Tschernobyl Kinderhilfe Bedburg

VDK, Ortsverband Bedburg

VDK, Ortsverband Kaster

VDK, Ortsverband Pütz

Verband der Heimkehrer Bedburg